

Für tiefere Spitalkosten

Über die Volksinitiative stimmt die Schweiz morgen Sonntag, 26. November ab

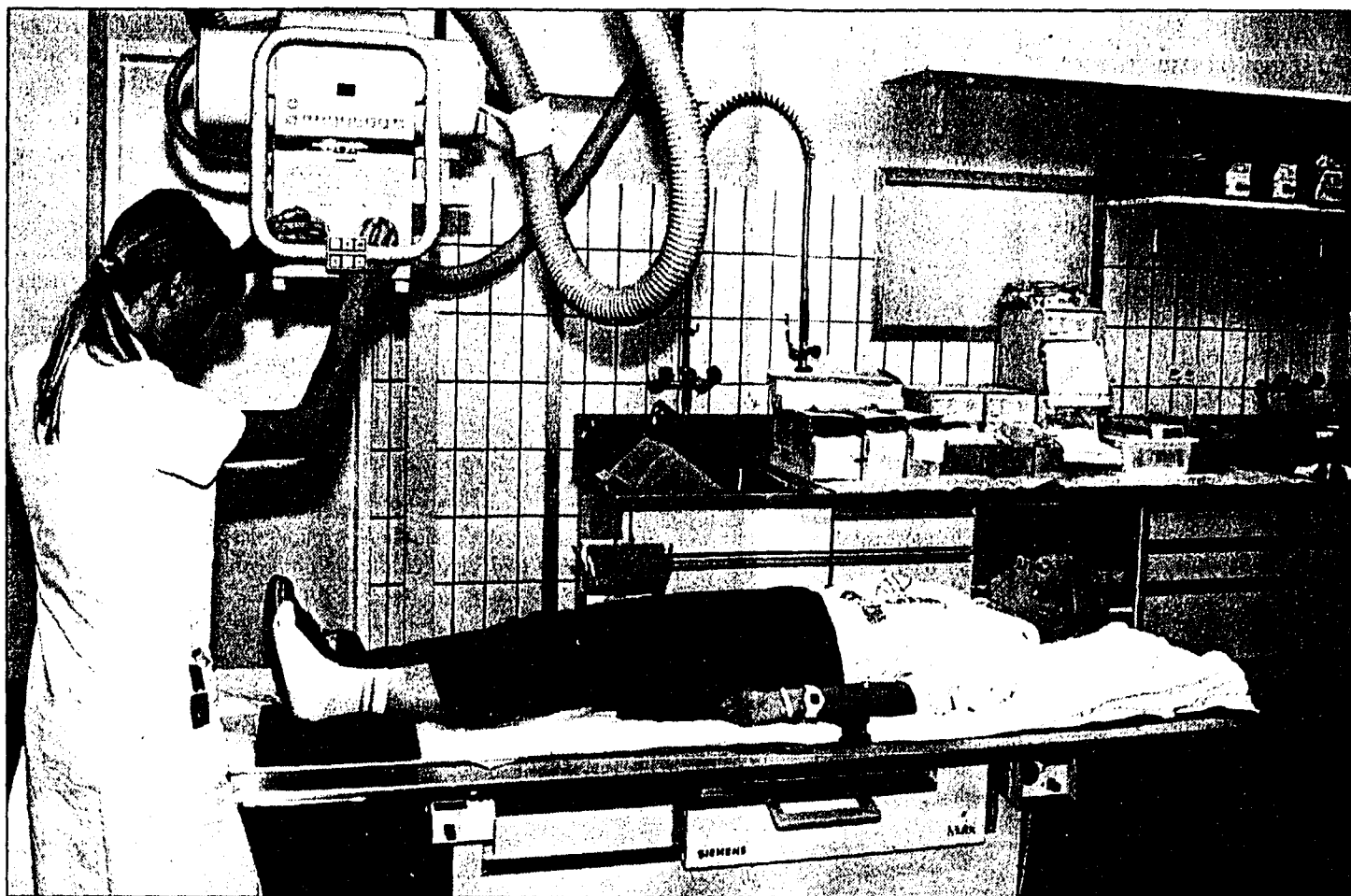
Die Initiative «für tiefere Spitalkosten» will eine radikale Änderung des schweizerischen Krankenversicherungssystems. Sie verlangt insbesondere, dass sich das Versicherungsobligatorium nur auf die Deckung der Spitalkosten beschränkt. Bundesrat und Parlament lehnen diese Initiative ab, weil sie die Grundlage der sozialen Krankenversicherung untergraben und zu einer Zweiklassen-Medizin führen würde. Die Schweiz stimmt morgen über diese Initiative ab.

Manuela Schädler

Die Schweiz verfügt über ein qualitativ hochstehendes Gesundheitswesen. Gegenwärtig geben die Schweizer insgesamt 40 Milliarden Franken für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen aus. Die obligatorische Krankenversicherung, an der alle teilhaben, deckt mehr als einen Drittel dieser Kosten und ermöglicht somit allen den Zugang zu medizinischen Leistungen von hoher Qualität. Der restliche Betrag wird entweder von den Haushalten, den privaten Zusatzversicherungen oder der öffentlichen Hand getragen.

Radikale Änderung

Die Initiative schlägt eine radikale Änderung des Systems der obligatorischen Krankenversicherung vor, mit dem Ziel, die Kosten dieser Versicherung einzudämmen. Sie will zu diesem Zweck alle Leistungen ausschliessen, die nicht im Rahmen eines Spitalaufenthal-



Die Initiative «für tiefere Spitalkosten» verlangt insbesondere, dass sich das Versicherungsobligatorium nur auf die Deckung der Spitalkosten beschränkt. (Archivbild)

tes erbracht werden. Ausserdem schränkt sie bei einem Spitalaufenthalt die Entschädigung durch die Versicherung auf höchstens 250 Franken pro Patient und Tag ein. Das Ziel der Initiative ist, das umfassende und damit teure Versicherungsobligatorium zu beiseitigen. Es soll nur noch das Obligatorium für die Spitalversicherung aufrechterhalten werden. Das Initiativkomitee schreibt: «Jede Bürgerin und jeder Bürger bleibt mit einer Prämie in der Grössenordnung von nur 60 Franken pro Monat für die medizinischen Grossri-

siken jedenfalls versichert. Die nicht teure ambulante medizinische Behandlung kann vom Grossteil der Bevölkerung selbst berappt werden.» Die Initiative meint auch, dass dabei jedem frei stehe, ob er gegebenenfalls das Risiko für die ambulante Behandlung bei der Krankenversicherung decken lassen oder gar eine Zusatzversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abschliessen wolle, was bestimmt billiger zu stehen käme. Mit der Spitalkostenenkungsinitiative würden die Kantone mehr Kompetenzen erhalten.

Es wäre die Sache der Kantone, den finanziellen Bedürfnissen der Spitäler Herr zu werden und eine bedürfnisgerechte Bettenzahl bereitzustellen. «Diese Initiative trägt also auch wesentlich dazu bei, den Föderalismus in unserem Land zu stärken, was in unserer von Zentralismus bedrohten Zeit nur begrüsst werden kann», meint das Initiativkomitee.

Bundesrat lehnt Initiative ab

Der Bundesrat sieht das anders. «Die Initiative würde durch die starke Einschränkung

der Leistungen, welche heute auf Grund des Krankenversicherungsgesetz gedeckt werden, die betagten und kranken Menschen strafen», schreibt der Bundesrat in der Stellungnahme. Es gäbe auch zu bedenken, dass von den 14 Milliarden Franken, die heute von der Krankenversicherung getragen werde, nur rund ein Viertel für die Spitalleistungen aufgewendet werden. Bei Annahme der Initiative müssten also die Patienten drei Viertel der Kosten, die heute von der Krankenversicherung getragen werden, selbst übernehmen. Der Bun-

desrat meint zwar, dass diese Leistungen durch eine Zusatzversicherung gedeckt werden können. Aber es müssten dabei mit erhöhten Prämien oder Versicherungsvorbehalten zu rechnen sein. «Für Dialysen zum Beispiel bezahlt die Krankenversicherung je Patient und Jahr 80 000 Franken. Wenn solche ambulanten Behandlungen von der Versicherung ausgeschlossen wären, würden viele Patienten finanziell ruiniert, oder sie müssten darauf verzichten», schreibt der Bundesrat weiter. Sie denkt auch, da die Patienten, die keine Zusatzversicherung abgeschlossen hätten, sich vermehrt im Spital behandeln lassen würden, weil nur diese Leistungen entschädigen würden. «Die Zunahme der teuren Behandlungen im Rahmen eines Spitalaufenthaltes würde die Kosten in Wirklichkeit in die Höhe treiben und sie nicht senken wie es die Initiative vor gibt», schreibt der Bundesrat. Er denkt auch, dass die Bürger der Schweiz mehr Steuern bezahlen müssten, da der Staat für die Differenz der jetzigen 300 Franken für den Spitalaufenthalt und den 250 Franken entschädigen müsste. Und auch die Erweiterung der Spitäler muss der Saat finanzieren. Der Bundesrat meint auch, dass die grundsätzliche Infragestellung des mit dem Krankenversicherungsgesetz eingeführten Systems, wie dies die Initiative vorschlägt, um so weniger gerechtfertigt sei, als der Bundesrat bereits Reformen zur Eindämmung der Kostensteigerung in der Krankenversicherung eingeleitet habe und dabei zugleich für eine Stärkung der sozialen Krankenversicherung sorgen soll.

Bundespersonalgesetz soll Beamtenstatus abschaffen

In der Schweiz stimmt morgen das Volk über das Bundespersonalgesetz ab

Ob das Bundespersonalgesetz (BPG) das Beamtengesetz aus dem Jahr 1927 ablösen soll, wird morgen bei der Volksabstimmung in der Schweiz entschieden. Das BPG ermöglicht der Verwaltung, der Post und SBB eine zeitgemässe Personalpolitik und fördert damit wirtschaftliches, unbürokratisches Arbeiten. Das neue Gesetz schafft den Beamtenstatus ab, gewährt aber einen ausgebauten Kündigungsschutz.

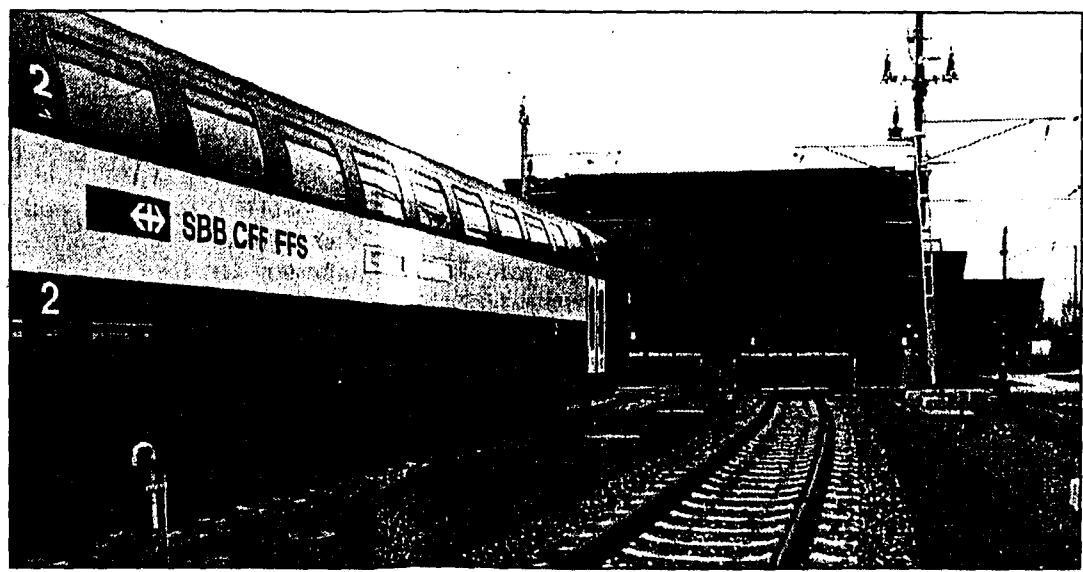
Manuela Schädler

Das Bundespersonalgesetz ist ein von Grund auf neuer Erlass, der für gut 105 000 Mitarbeiter der Verwaltung, der Post und der SBB gilt. Es ist ein Rahmengesetz, das ermöglicht, die Personalpolitik auf die konkreten Bedürfnisse zuzuschneiden.

Die engmaschigen Regelungen des Beamtengesetzes von 1927 sollen eine zeitgemässe Personalpolitik des Bundes erschweren. Deshalb haben Bundesrat und Parlament eine Totalrevision dieses Gesetzes beschlossen. Das Bundespersonalgesetz enthält nur wenige Detailregelungen, darunter vor allem Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer des Bundes. Es schafft zwar den Beamtenstatus ab und nähert sich dem Obliga-

tionenrecht an. Der Bund soll aber dank einem ausgebauten Kündigungsschutz und einer hohen Beschäftigungssicherheit ein verlässlicher Arbeitgeber bleiben.

Bei der Aufhebung des Beamtenstatus entfällt mit wenigen Ausnahmen die Wahl für eine vierjährige Amtsdauer. An die Stelle des Beamtenstatus tritt eine kündbare, öffentlich-rechtliche Anstellung. Für Bundesangestellte, die ihre Leistungen erbringen, soll jedoch das neue Gesetz eine hohe Beschäftigungssicherheit bieten. Es wurde ein Kündigungsschutz erarbeitet. Der Bund kann sich von Mitarbeitern trennen, deren Leistungen oder Verhalten trotz schriftlicher Mahnung mangelhaft bleibt. Ohne eigenes Verschulden darf Angestellten nur aus schwerwiegenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen gekündigt werden. Sollten Entlassungen in grösserem Umfang notwendig werden, verpflichtet das neue Gesetz Verwaltung, Post und SBB, mit den Personalverbänden einen Sozialplan zu erarbeiten. Entlassungen ohne gesetzlichen Grund sind nichtig; in einem Streitfall trägt der Arbeitgeber vor Gericht die Beweislast. Beim Lohn verlangt das neue Gesetz eine regelmässige Personalbeurteilung damit die Angestellten nach ihrer Leistung bezahlt werden kön-



Die Arbeitgeber nach dem Bundespersonalgesetz wären: Bundesverwaltung, Bundesversammlung für Parlamentsdienste, Schweizerische Post, Schweizerische Bundesbahn und Bundesgericht. (Bild: Key)

n. Auch bei den Arbeitsverträgen ändert sich einiges. Bis jetzt hat der Bund Anstellungen hoheitlich verfügt. Mit dem Bundespersonalgesetz erhalten die Mitarbeiter Einzelarbeitsverträge. Es ermöglicht auch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsverträgen. Wenn das neue Gesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen keine spezielle Regelungen vorsieht, gilt das Obligationenrecht.

Referendum gegen das Bundespersonalgesetz

«Das Referendum bekämpft die mit diesem Gesetz geplanten weiteren und massiven Ver-

schlechterungen der Arbeitsbedingungen der Bundespersonals und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Service public», macht das Referendumskomitee geltend. Das Gesetz sei für die Anstellungsbedingungen keine ausreichende Grundlage. Das Komitee denkt auch, wenn das Gesetz so in Kraft tritt, setze es ein Signal zur Deregulierung der Arbeitsbedingungen und für den Sozialabbau bei Kantonen, Gemeinden und in der Privatwirtschaft. Das Referendumskomitee beanstandet folgende Punkte: 1. In wichtigen Bereichen (Lohn, Arbeitszeit, Sozialzula-

gen) ist es ein völlig inhaltsloses Gesetz, welches in der Anwendung der Willkür Tür und Tor öffnet; 2. Es beinhaltet einen ungenügenden Kündigungsschutz, sogar Massenentlassungen sind ausdrücklich vorgesehen; 3. Es besteht die Absicht, die Schere zwischen tiefen und hohen Löhnen massiv zu öffnen, bei den unteren Einkommen Lohnabbau zu betreiben und gleichzeitig die obersten Kaderlöhne explodieren zu lassen; 4. Es stellt den Teuerungsausgleich in Frage und es bietet keinen Schutz für Zehntausende von Aushilfen.

Stellungnahme des Bundesrates

«Die Zeiten haben sich geändert», schreibt der Bundesrat in der Stellungnahme. Er meint damit, dass das Beamtengesetz veraltet ist und nicht mehr ermöglicht, die schwierigen Dienstleistungen zu erbringen. «Der Bund bleibt ein sozialer Arbeitgeber», meint der Bundesrat weiter. Das Gesetz verpflichte den Bund, seine Verantwortung als sozialer und verlässlicher Arbeitgeber wahrzunehmen. «Der Erlass ermöglicht der Post und SBB erstmals, mit den Organisationen ihres Personals öffentlich-rechtliche Gesamtarbeitsverträge auszuhandeln» macht der Bundesrat weiter geltend. Das Bundespersonalgesetz verbiete Willkür - auch bei der Lohnfindung. «Die aktuellen Löhne werden im Übergang zum neuen Lohnsystem weiter bezahlt», heisst es in der Stellungnahme. Das Gesetz gäbe zudem die personalpolitischen Ziele vor und verlange, dass die Arbeitgeber dem Parlament Bericht erstatten. Das Bundespersonalgesetz biete auch eine hohe Beschäftigungssicherheit. «Der Kündigungsschutz ist keineswegs ungenügend, wie dies das Referendumskomitee behauptet, geht er doch entschieden über die Bestimmungen des Obligationenrechts hinaus», meint der Bundesrat.